



► Nr. VO/2015/02280
öffentlich

Lübeck, 15.01.2015

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
1.300 - Recht

Bearbeitung: Tatjana Voskuhl (E-Mail: tatjana.voskuhl@luebeck.de Telefon: 122-3011)

Anfrage des BM Lindenu: Auskunftsrechte in Angelegenheiten von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
21.01.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.01.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des BM Lindenu: Auskunftsrechte in Angelegenheiten von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften VO/2015/02233 vom 06.01.2015

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

☐ Ja
☒ Nein
Keine spezifische Betroffenheit

Die Maßnahme ist:

☐ neu
☐ freiwillig
☐ vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein
☐ Ja (Anlage 1)

Antwort:

Der Bürgermeister hat zwischenzeitlich sowohl Antworten des Innenministeriums erhalten, als auch in einem gesprächsweisen Austausch am 24.06.2014 mit der damaligen Abteilungsleitung der Kommunalaufsicht die rechtlich und praktisch klärungsbedürftigen Anliegen kommuniziert. Insoweit wird auf die als Anlage 1 beigefügte Chronologie mit weiteren Anlagen verwiesen.

Die mehrfach dargelegten Kollisionen von kommunalverfassungsrechtlichen Auskunftspflichten mit bundesrechtlichen Vorgaben, Datenschutz, aber auch Zweifelsfragen, die sich unmittelbar aus der Gemeindeordnung ergeben, konnten in diesem Gespräch aus Sicht des Bürgermeisters nicht erschöpfend beantwortet und gelöst werden.

Bei dem Gespräch am 24.06.2014 wurde seitens des Innenministeriums auch auf die anstehende Novellierung des Kommunalwirtschaftsrechts verwiesen. Der diesbezügliche Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft vom 16.12.2014 befindet sich aktuell im Stadium des ersten Beteiligungsverfahrens über den Städteverband Schleswig-Holstein. Die Auskunft- und Berichtspflichten von Vertretern der Gemeinde in deren Unternehmen gegenüber der Gemeinde sind danach auch Gegenstand einer Neuregelung.

Parallel befindet sich bereits eine Änderung der Gemeindeordnung durch das Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein („Transparenzgesetz“) vom 05.09.2014 (LT-Drs. 18/2234) in der Ausschussberatung. Der Finanzausschuss hat zunächst eine Anhörung beschlossen.

Eine abschließende Berichterstattung wird deshalb zurückgestellt auf einen späteren Zeitpunkt, nachdem die anhängigen Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sind und die konkreten Neuregelungen in der Gemeindeordnung feststehen.

Anlagen :

Anlage 1 Chronologie

Anlage 2 Schreiben Bereich Recht vom 10.05.2013

Anlage 3 Antwort Innenministerium vom 10.02.2014

Anlage 4 Ergänzende Nachfrage des Bereichs Recht vom 21.02.2014

Anlage 5 Antwort Innenministerium vom 11.03.2014

Anlage 6 Schreiben Bürgermeister vom 29.04.2014

Anlage 6A Vermerk des Bereichs Recht vom 22.04.2014

Anlage 7 Abstimmung Gesprächstermin mit Kommunalaufsicht

Bürgermeister Bernd Saxe

Stichwortartige Chronologie

10.05.2013: Anfrage des Bereichs Recht an das Innenministerium (**Anlage 2**) mit der Bitte um Auskunft, in welchem Umfang Gremienmitgliedern Auskunft- und Einsichtsrechte unter Berücksichtigung des gesetzlichen Geheimnisschutzes zu gewähren ist.

10.02.2014: Antwort des Innenministeriums (**Anlage 3**) , die wesentliche Aspekte offen lässt (z.B. bundesrechtliche Geheimhaltungspflichten des Gesellschaftsrechts sowie datenschutzrechtliche Vorschriften).

21.02.2014: Ergänzende Nachfrage des Bereichs Recht (**Anlage 4**) insbesondere zu Geheimhaltungsanforderungen nach dem Gesellschaftsrecht bezüglich Aufsichtsratsprotokollen und schützenswerten personenbezogenen Daten von Geschäftsführern und Mitarbeitern.

11.03.2014: Antwortschreiben des Innenministeriums (**Anlage 5**) , knapp formuliert, in dem – ohne nähere Begründung – auf Normen- und Zielkonflikte nicht eingegangen wird, vielmehr die schützenswerten Interessen z.B. von Aufsichtsratsmitgliedern, Mitgesellschaftern und Geschäftsführern durch den Ausschluss der Öffentlichkeit in Gremiensitzungen als gewahrt angesehen werden.

29.04.2014: Bürgermeisterschreiben an das Innenministerium (**Anlage 6**) unter ausführlicher Darlegung des Spannungsfeldes zwischen Informationspflichten und Vertraulichkeitsgeboten insbesondere im Hinblick auf Wettbewerbsstellung kommunaler Beteiligung, vertrauliche Daten mit dem Unternehmen verbundener Dritter, Kundenbelangen, Vertraulichkeitsinteressen von Mitgesellschaftern / Übersendung des Vermerks des Bereichs Recht vom 22.04.2014 (**Anlage 6A**)

24.06.2014: Gesprächstermin im Innenministerium (**Anlage 7**) u.a mit Abteilungsleitung Kommunalaufsicht/Fachreferenten Kommunales Wirtschaftsrecht, BGM Saxe, Beteiligungscontrolling, Recht und Stiftungsverwaltung betreffend wirtschaftliche Zukunft SeniorInneneinrichtungen. Das Thema Auskunftsrechte der politischen Gremien in Angelegenheiten von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften wird bei dieser Gelegenheit auf Wunsch des Bürgermeisters ebenfalls erörtert. Die mehrfach dargelegten Kollisionen von Auskunftsrechten nach der Gemeindeordnung mit bundesrechtlichen Vorgaben, Datenschutz, aber auch Zweifelsfragen, die sich unmittelbar aus der Gemeindeordnung ergeben, können in diesem Gespräch nicht abschließend geklärt werden. Die Kommunalaufsicht verweist u.a. auch auf die anstehende Novellierung des Kommunalwirtschaftsrecht in der Gemeindeordnung.

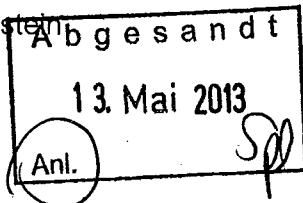


Vfg.

Hansestadt Lübeck · 1.300 · 23539 Lübeck

Der Bürgermeister

1. Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Kommunalabteilung – IV 3
z. Hd. Herrn Benter
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel



Bereich: Recht
Gebäude: Markt 16 d
Auskunft: Wolfgang Rojahn
Zimmer: 1.03
Tel. (0451) 122-3012
Fax (0451) 122-3090
e-mail: recht@luebeck.de

Ihr Zeichen: -

Ihre Nachricht vom: -

Mein Zeichen: 30.35.112; Ro/-

Datum: 10.05.2013

Auskunftsrechte in Angelegenheiten von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Benter,

ich nehme in obiger Sache auf unsere Telefonate Bezug.

Die Frage, in welchem Umfang Gremienmitgliedern Auskunfts- und Einsichtsrechte in Angelegenheiten von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften zustehen ist hier ein häufiger Diskussionsgegenstand.

Zum Teil wird dazu die Auffassung vertreten, Gremienmitgliedern, insbesondere den Mitgliedern der Bürgerschaft, zumindest aber dieser selbst stünde unmittelbar das nahezu unbegrenzte Auskunftsrecht des Gesellschafters nach § 51 a GmbHG zu.

Demgegenüber haben wir bisher zu dieser Frage eine differenziertere Auffassung vertreten, die wir in unserem als Anlage beigefügten Vermerk vom 06.05.2013 zusammengefasst haben.

Vor diesem Hintergrund hat der Hauptausschuss der Bürgerschaft Herrn Bürgermeister Saxe darum gebeten, ein externes Gutachten über die Rolle und die Abgrenzung der Rechte des Gesellschaftervertreters und des Gesellschafters einzuholen, vorzugsweise bei der Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein.

Uns ist bewusst, dass ein solches Gutachten seitens der Kommunalaufsicht nicht erstellt werden kann.

G:\User\Rojahn\Sehr geehrter Hr. Benter - Brief.doc

...

Telefonzentrale: (0451) 122-0

Unsere Sprechzeiten:

montags und dienstags 8.00 bis 14.00 Uhr

donnerstags 8.00 bis 18.00 Uhr

freitags 8.00 bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Internet: www.luebeck.de

Konten der Stadtkasse:

Deutsche Bank BLZ 230 707 10 Kto.-Nr. 9 000 05000

HSB Nordbank BLZ 210 500 00 Kto.-Nr. 7 052 000 475

Volksbank BLZ 230 901 42 Kto.-Nr. 500 8336

Postbank Hbg. BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 104 00-201

Sparkasse z. L. BLZ 230 501 01 Kto.-Nr. 1 011 329

Scheck: nur an Stadtkasse Lübeck, 23539 Lübeck

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel.

Busanbindung:

Buslinie(n): 1;2;4;5;6;7;9;10;11;16;17;19;21;24;32
Haltestelle(n): Kohlmarkt/Sandstr.

Gleichwohl bitten wir Sie in dieser Frage um Beratung. Wir wären dankbar dafür, Ihre Auffassung zu unserer im beigefügten Vermerk dargestellten Rechtsansicht zu erfahren und bitten darüber hinaus ggf. um weiterführende Hinweise.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

ko

Wolfgang Rojahn

na Bitte Vornach Prüfung ist fl
2. WVL: 30.05.2013
no 6. 6a

wiedervorgelegt am:

30. Mai 2013

za

WVL 10.6.2013 ko 30/5 not. 6a

wiedervorgelegt am:

10. Juni 2013

za

WVL 20.6.2013 ko 10/6 not. 6a

wiedervorgelegt am:

20. Juni 2013

za

WVL 10.8.2013 ko 27/6 not. 7a

wiedervorgelegt am:

09. Aug. 2013

Se

wiedervorgelegt am:

20. Sep. 2013

Se

WVL 20.9.2013 ko 27/8 not. Se

V
Vord.: tel. bei Herrn Barte am 27.8.2013
nach Sachstand erläutert. Der erste Teil
ist fertig. ko 27/8

Zeichen: 30.35.112 Ro/--

Vermerk:

Auskunftsrechte von Mitgliedern der Bürgerschaft und der Ausschüsse in Angelegenheiten der städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften

1.

Gesellschafterin ihrer Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften ist die Hansestadt Lübeck als juristische Person des öffentlichen Rechtes.

Nach § 104 Abs. 1 GO soll der gesetzliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Gesellschaft die Gemeinde vertreten. Daher ist, wenn nicht gewichtige Gründe dagegen bestehen, der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Hansestadt Lübeck (§ 64 Abs.1 GO) von der Bürgerschaft gemäß § 28 Nr.20 GO zum Gesellschaftervertreter zu bestellen (vgl. Bracker/Dehn – GO-SH § 104 Anm.3). Dies ist geschehen.

Der Gesellschaftervertreter nimmt gegenüber der Gesellschaft die Rechte der Hansestadt Lübeck als Gesellschafter wahr. Dazu gehört auch die Geltendmachung der prinzipiell unbeschränkten Auskunfts- und Einsichtsrechte des Gesellschafters in der GmbH nach § 51 a GmbHG.

Der § 104 Abs.1 GO führt daher dazu, dass Informationen aus den Gesellschaften bei dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ eingehen.

Innerhalb der Hansestadt Lübeck als Gesellschafterin regelt sich die Weitergabe von Informationen nach den Vorschriften des Gemeinderechtes.

Grundlegende Vorschriften für die Auskunftsrechte einzelner GemeindevertreterInnen und der Bürgerschaft als Stadtvertretung sind die §§ 30, 36 GO. Eine besondere Regelung für Ausschüsse enthält § 46 Abs.7 GO (vgl. hierzu unter 3.)

Nach § 30 Abs. 1 GO hat der Bürgermeister einzelnen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Gleiches gilt für die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses.

Diese Rechte bestehen auch im Hinblick auf Informationen aus oder über Eigen- und Beteiligungsgesellschaften (vgl. OVG Lüneburg Urteil v.03.06.2009; Az. 10 LC 217/07 RN 62 – juris)

Das Recht des § 30 Abs. 1 GO besteht nicht schrankenlos. Nach § 30 Abs. 2 GO dürfen Auskunft und Akteneinsicht nicht gewährt werden, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz geheim zu halten sind oder das Bekanntwerden des Inhalts die berechtigten Interessen Einzelner beeinträchtigen kann. Für bestimmte Daten trifft § 30 Abs. 2 GO weitere einschränkende Sonderregelungen.

Nach § 36 Abs. 2 GO ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung und einzelnen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern zu allen Selbstverwaltungsaufgaben sowie zu den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung Auskunft zu erteilen.

Die Regelung des § 36 Abs.2 GO enthält keine Bestimmung darüber, wann Auskunft nicht erteilt werden darf. Dies stellt eine Regelungslücke dar, die durch analoge Anwendung des § 30 Abs. 2 GO zu schließen ist (Bracker/Dehn – GO-SH § 36 Anm.1 zu Abs.2).

Die Schranke des § 30 Abs. 2 gilt deshalb auch für den nach dem Wortlaut nicht eingeschränkten § 36 Abs. 2 GO.

Gründe dafür, Informationen aus Gesellschaften anders zu behandeln als alle übrigen Informationen, die in der hauptamtlichen Verwaltung vorhanden sind, sind nicht erkennbar.

Danach besteht also in Angelegenheiten der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften ein grundsätzliches Auskunftsrecht der Bürgerschaft und ihrer Mitglieder mit den Schranken des § 30 Abs. 2 GO. Da der Gesellschafter Treuepflichten gegenüber der Gesellschaft unterliegt, hat er bei der Weitergabe von Informationen deren vertraulichen Charakter zu wahren. Soweit die Weitergabe von Informationen auch in Anbetracht der Schranke des § 30 Abs. 2 GO zulässig ist, müssen Diskretion und die Wahrung der Unternehmensinteressen gesichert sein. Dies erfordert gegebenenfalls die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung.

Dem Vertraulichkeitsinteresse kann im Übrigen auch dadurch Rechnung zu tragen sein, dass beispielsweise Unterlagen nicht in Kopie sondern nur zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

2.

Der § 30 Abs. 2 GO schränkt im Hinblick auf die Weitergabe von Unterlagen und Informationen aus den Gesellschaften die Rechte in einer Reihe von Fallgestaltungen ein.

a.

Dies betrifft zunächst Protokolle von Sitzungen von Gesellschafterversammlungen.

Der Bürgermeister als Gesellschaftervertreter unterliegt im Verhältnis zur Gesellschaft und den Mitgesellschaftern einer allgemeinen Loyalitäts- und Förderpflicht (vgl. Baumbach/Hueck § 13 GmbHG Rdnr. 21). Daraus resultiert auch eine Verschwiegenheitsverpflichtung.

Dies schließt eine Information zwar nicht aus, erfordert es aber, bei der Erteilung von Informationen auf die Interessen der Gesellschaft und der Mitgesellschafter Rücksicht zu nehmen. Eine Herausgabe der Protokolle von Gesellschafterversammlungen kann daher nur mit dem Einverständnis der Mitgesellschafter erfolgen, soweit aus den Protokollen vertrauliche Angelegenheiten der Mitgesellschafter oder ein individualisiertes Abstimmungsverhalten von ihnen hervorgeht.

Wie bereits erwähnt, ist auch bei der danach zulässigen Weitergabe von Informationen zu beachten, dass aufgrund der bestehenden Treuepflichten ihre vertrauliche Behandlung sicherzustellen ist. Es ist davon auszugehen, dass dies bei einer Berichterstattung gegenüber einem nicht öffentlich tagenden Gremium der Gemeinde, dessen Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, der Fall ist.

b.

Im Hinblick auf Protokolle der Aufsichtsratssitzungen sind die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GmbH i.V.m. § 116 und § 93 Abs. 1 AktG zu beachten. Sie schließen die Weitergabe aus, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag für fakultative Aufsichtsräte etwas anderes bestimmt ist.

Aufsichtsratssitzungen finden nichtöffentlich statt, die Mitglieder unterliegen der Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit. Diese Pflicht gilt nicht nur hinsichtlich des Inhaltes, sondern auch im Hinblick auf den Gang der Diskussion im Aufsichtsrat und das Abstimmungsverhalten einzelner Aufsichtsratsmitglieder. Diese Beschränkung soll eine unbefangene Meinungsäußerung im Aufsichtsrat ermöglichen und dient auch dem Schutz der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.

Das schließt die Weitergabe von Protokollen aus. Diese Pflichten treffen gleichermaßen die Gesellschafter, da ansonsten die Verpflichtungen aus § 52 Abs. 1 GmbH i.V.m. § 116 und § 93 Abs. 1 AktG unterlaufen würden. Allerdings kann gegebenenfalls über die Inhalte von Beratungen der Aufsichtsräte berichtet werden.

Eine gesetzliche Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht für Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt wurden, besteht nach § 394 AktG. Danach unterliegen die genannten Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Diese Norm begründet keine Berichtspflicht, sondern geht davon aus, dass sie anderweitig durch Gesetz begründet ist (Hüffer, AktG, § 394, Rn. 1, 36 ff; Schwintowski, Verschwiegenheitspflicht für politisch legitimierte Mitglieder des Aufsichtsrates, NJW 1990, S. 1009/1014). Die Verschwiegenheitspflicht wird aber nur so weit gelockert, wie eine solche gesetzliche Berichtspflicht besteht. Nach § 104 Abs. 1 GO haben VertreterInnen der Gemeinde in Gesellschaften die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Auch diese Verpflichtungen erfordern jedoch keine Offenlegung der Protokolle von Aufsichtsratssitzungen.

c.

Ein weiterer gesetzlicher Geheimnisschutz ergibt sich aus dem personalen Datenschutzrecht.

Dies schließt es beispielsweise aus, die Gehälter und Bezüge der Geschäftsführer und der Mitarbeiter der städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften ohne deren Zustimmung den städtischen Gremien offen zu legen.

Diese Gehälter und Bezüge werden in dem zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer bzw. dem Mitarbeiter geschlossenen Anstellungsvertrag vereinbart, auf den in aller Regel die Vorschriften über den Dienstvertrag Anwendung finden. Dort werden die Bestandteile und Höhe der Vergütung, Kündigungsfristen, nachvertraglichen Wettbewerbsverbote etc. geregelt.

Die dienstvertraglichen Vereinbarungen über die Vergütung der Mitarbeiter und auch der Geschäftsführertätigkeit stellen personenbezogene Daten gemäß § 2 Abs. 1 LDSG dar, die dem Datenschutz unterliegen, da sie die Einkommensverhältnisse einer natürlichen Person und damit ihre sachlichen Verhältnisse betreffen. Aus diesem datenschutzrechtlichen Grund ist auch der handelsrechtliche Publizitätsgrundsatz, der grundsätzlich auch die Angaben der Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art) der Konzernorgane im Jahresabschluss vorschreibt, für nicht börsennotierte Unternehmen nur beschränkt anwendbar. Nach § 286 Abs. 4 HGB können die in § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der dort bezeichneten Organe der Gesellschaft (Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Beiräte) unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe auch nur schätzungsweise feststellen lassen.

Die Regelung des § 286 Abs. 4 HGB dient dem Schutz der persönlichen Daten der Organmitglieder (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.06.1997 – 19 W 2/97 AktE – NJW-RR 1997, S. 1399).

Ein tragender Grundsatz des Datenschutzrechtes ist das Erforderlichkeitsprinzip. Es schließt die Zulässigkeit der Weitergabe von personenbezogenen Daten zwar nicht aus, schränkt sie aber auf diejenigen Fälle ein, in denen gerade die detaillierte Kenntnis zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Dies wird für Steuerungszwecke in aller Regel nicht der Fall sein.

Das unabhängige Landeszentrum für den Datenschutz (ULD) hat in diesem Zusammenhang zur Auslegung der §§ 30, 36 GO Hinweise vorgelegt, die im Rundschreiben des Städteverbandes S-H Nr. 51/2003 vom 28.05.2003 den Kommunen bekannt gemacht wurden. Es heißt dort: „... Für geltend gemachte Auskunftsansprüche von Gemeinderatsmitgliedern und Ausschussmitgliedern bedeutet dies, dass sie nicht allein mit den allgemeinen Aufgaben der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse begründet werden können. Die begehrten Informationen müssen vielmehr im Zusammenhang mit einer konkreten Aufgabenerfüllung des einzelnen Auskunftsbegehrenden stehen. Insofern kommt es durch die Neuregelung [der §§ 30, 36 GO durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung zum 01.04.2003 - d.Verf.] faktisch zu keiner Erweiterung des Auskunftsrechtes im Hinblick auf die Bekanntgabe personenbezogener Daten, da nur bei dem in § 30 Abs.1 GO a.F. genannten Fall der „Erforderlichkeit zur Vorbereitung oder Kontrolle der Ausführung von einzelnen Beschlüssen der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse“ eine Befugnis für die Weitergabe dieser Daten besteht.“

Von Fall zu Fall kann die detaillierte Information über die Höhe der Geschäftsführerbezüge auch den im Rahmen des § 30 Abs. 2 zu berücksichtigenden berechtigten Interessen der Gesellschaft widersprechen. Die konkrete Höhe von Geschäftsführerbezügen kann eine im Unternehmensinteresse vertraulich zu behandelnde Informationen darstellen und damit unter den Begriff des Geschäftsgeheimnisses fallen. Dafür kommt es allerdings im Einzelfall auf den konkreten Unternehmensgegenstand und die wettbewerbliche Positionierung der städtischen Beteiligung auf dem Wirtschaftsmarkt an.

d.

Eine weitere allgemeine Schranke ergibt sich daraus, dass gemeindliche Unternehmen formell ausgegliedert sind und die Kontrollkompetenz der gemeindlichen Gremien deshalb auf eine Richtungs-

Kontrolle der wesentlichen unternehmerischen Abläufe begrenzt ist (vgl. Knemeyer, KommJur 2007, 243). Nur die zentralen Angelegenheiten unterliegen einer Überwachung durch die Gemeindevertretung, so dass die Überwachung unternehmerischer Handlungen und Entscheidungen, die für die Führung und den Betrieb kommunaler Gesellschaften keine große Bedeutung besitzen, den zuständigen Unternehmensorganen vorbehalten bleiben müssen (vgl. Spannowsky, DVBl. 1992, 1074; vgl. Knemeyer KommJur 2007, 242).

Da die Auskunftsrechte der §§ 30, 36 GO in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit § 27 GO stehen, nach dem die Gemeindevertretung u.a. die Durchführung ihrer Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten überwacht (vgl. Bracker/Dehn – GO-SH § 30 Anm.1 zu Abs.1), ergibt sich hieraus ebenfalls eine inhaltliche Begrenzung.

3.

Eine besondere Situation besteht schließlich für Auskunftsbegehren innerhalb der Ausschüsse. Nach § 46 Abs. 7 muss ein solches Verlangen im Zusammenhang mit der Aufgabe des Ausschusses stehen (Rentsch/Ziertmann – Gemeindeverfassungsrecht S-H, § 46 Anm. 6).

gez. Rojahn

Wolfgang Rojahn

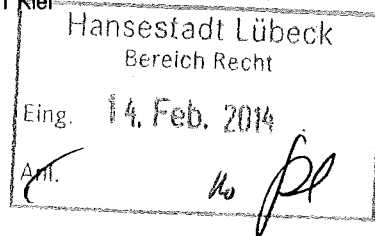
Anlage 3 2. d. 4. 14

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Hansestadt Lübeck
Bereich Recht - 1.300 -
23539 Lübeck



Ihr Zeichen: 30.35.112 Ro/--
Ihre Nachricht vom: 7. Mai 2013
und 4. Februar 2014
Mein Zeichen: IV GWR-164.111-03 310.1
Meine Nachricht vom:

Ronald Benter
ronald.benter@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2732
Telefax: 0431 988-614-2732

10. Februar 2014

Auskunftsrechte in Angelegenheiten von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften

Sehr geehrter Herr Rojahn,

mit E-Mail vom 7. Mai 2013 baten Sie um Prüfung, in welchem Umfang Gremienmitgliedern Auskunfts- und Einsichtsrechte in Angelegenheiten von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften zustehen. Der von Ihnen beigefügte Vermerk kommt zu dem Ergebnis, dass sich u. a. aus dem gesetzlichen Geheimschutz Beschränkungen ergeben, so z. B. im Hinblick auf die Protokolle von Aufsichtsratssitzungen oder die Höhe der Vergütungen von Geschäftsführern. Ich gebe dazu folgende Hinweise:

Zunächst sind gesellschaftsrechtliche von kommunalrechtlichen Ansprüchen zu unterscheiden: Informationsberechtigt in der Gesellschaft können allein Mitglieder von Gesellschaftsorganen sein, also nicht kommunale Gremienvertreter als solche (OVG Lüneburg, Urteil vom 3. Juni 2009 – 10 LC 217/07 – Juris, Rn. 80). Die Gremienvertreter können allerdings kommunalrechtliche Auskunfts- und Einsichtsrechte gegenüber den gemeindlichen Vertretern in den Gesellschaftsorganen geltend machen.

In einer GmbH ist die Gesellschafterversammlung das zentrale Entscheidungsorgan. § 51 a Abs. 1 GmbHG weist den Gesellschaftern daher ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht zu. Da damit eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit der Gesellschafter einhergeht, kann sich die Geschäftsführung – anders als in einer Aktiengesellschaft, in der Auskünfte in der Hauptversammlung quasi öffentlich erteilt werden – gegenüber den Eignern grundsätzlich nicht auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen berufen. Auch können sich nicht einzelne Organe der Gesellschaft, wie z. B. der Aufsichtsrat, dem Informationsanspruch der Gesellschafter entziehen, da jener nicht lediglich gegenüber der Geschäftsführung, sondern gegenüber der Gesellschaft als Ganze besteht (BGH, Beschluss vom 6. März 1997 – II ZB 4/96 – NJW 1997, 1985, 1986).

Gleichwohl ist das Auskunfts- und Einsichtsrecht des § 51 a Abs. 1 GmbHG nicht unbeschränkt. Es unterliegt der gesellschaftlicher Treuepflicht. Und so sind die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit zu beachten, z. B. dahingehend, dass das

Auskunftsrecht dem Einsichtsrecht in der Praxis als schonenderes Mittel vorgeht und dass der Informationsanspruch nicht rechtsmissbräuchlich betätigt werden darf, z. B. durch schikanöses ständiges Anfragen (*Schindler* in BeckOK, Rn. 40 ff. zu § 51 a GmbHG). Im Hinblick auf die noch zu erörternden kommunalrechtlichen Informationsansprüche ist schon an dieser Stelle anzumerken, dass die gesellschaftliche Treuepflicht sich hiermit hinreichend berücksichtigt findet und somit bei der Prüfung von Ausschlussstatbeständen des § 30 Abs. 2 GO nicht wieder aufzugreifen ist. Überdies räumt § 51 a Abs. 2 GmbHG der Gesellschafterversammlung ein Informationsverweigerungsrecht ein, dessen Voraussetzungen in dem von Ihnen vorgetragenen Fall allerdings nicht gegeben sein dürften.

In der Gesellschafterversammlung soll der Bürgermeister die Stadt vertreten (§ 104 Abs. 1 Satz 2 GO). Dabei unterliegt er der Kontrolle durch die Gremienvertreter. Ihnen steht insoweit ein kommunalrechtliches Auskunfts- und Einsichtsrecht zu (§ 30 Abs. 1 GO). Auch dieses gilt nicht unbeschränkt. So sieht § 30 Abs. 2 GO ein Informationsverweigerungsrecht in den Fällen vor, in denen die Auskunft einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegt oder die Gefahr einer Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten besteht. Das Informationsverweigerungsrecht hat allerdings nicht zur Folge, dass der Bürgermeister dann der Kontrolle der Gremienvertreter schlechthin entzogen wäre. Vielmehr sieht § 30 Abs. 2 Satz 3 GO für diese Fälle die Möglichkeit vor, mit der Angelegenheit einen Ausschuss zu betrauen, der sie – soweit erforderlich – in nicht öffentlicher Sitzung berät (*Bracker/ Dehn*, KVR SH, Rn. 7 ff. zu § 30 GO).

Vor diesem Hintergrund können die Gremienvertreter ihr Kontrollrecht in dem von Ihnen vorgetragenen Fall in dem als Sonderausschuss eingesetzten Hauptausschuss auch bezüglich derjenigen Informationen wahrnehmen, die einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, sofern die Vertraulichkeit der Beratung gewährleistet ist (§ 46 Abs. 8 Satz 2 GO; OVG Lüneburg, ebd., Rn. 79). Gelangt der Bürgermeister unter Betätigung seines gesellschaftsrechtlichen Auskunfts- bzw. Einsichtsrechts z. B. in den Besitz von Protokollen der Aufsichtsratssitzungen bzw. Abschriften davon, steht deren vertraulichen Beratung im Sonderausschuss nichts im Wege, insbesondere nicht die gesellschaftliche Treuepflicht, war jene doch bereits bei der Beurteilung des gesellschaftsrechtlichen Informationsanspruchs zu berücksichtigen (s. o.).

Entsprechendes gilt für Informationen über die Vergütung der Geschäftsführer, wobei diese nicht dem Anwendungsbereich des Landesdatenschutzgesetzes unterfallen und insoweit das Bundesdatenschutzgesetz zum Zuge kommt (§ 3 LDSG). Gleichwohl ist eine namentliche Auskunft zu Vergütungen geeignet, Persönlichkeitsrechte zu beeinträchtigen. Jedoch kann auch dieser Gefahr durch eine vertrauliche Beratung in dem Sonderausschuss begegnet werden, zumal in Personal- oder Sozialausschüssen regelmäßig weitaus sensiblere Daten zur Sprache kommen.

Mit freundlichen Grüßen



Ronald Benter

Hansestadt LÜBECK



Vfg.

Hansestadt Lübeck · 1.300 · 23539 Lübeck

Der Bürgermeister

1. Innenministerium des Landes
Schleswig-Holstein
z.H. Herrn Benter
Postfach 7125
24171 Kiel

*Von Frau Höller
am 24/02/14 in
den Briefkasten
gesteckt. Spl 24/2/14*

Bereich: Recht
Gebäude: Markt 16 d
Auskunft: Wolfgang Rojahn
Zimmer: 1.03
Tel. (0451) 122-3012
Fax (0451) 122-3090
e-mail: recht@luebeck.de

vorab per email
ronald.benter@im.landsh.de

Ihr Zeichen: -

Ihre Nachricht vom: -

Mein Zeichen: 30.35.112; Ro/Ta

Datum: 21.02.2014

Auskunftsrechte in Angelegenheiten von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften

Sehr geehrter Herr Benter,

in obiger Sache bedanken wir uns für Ihr Schreiben vom 10. Februar 2014.

Bitte erlauben Sie uns dazu einige Nachfragen. Aufgrund der Bedeutung, die das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter einerseits und Gesellschaftervertreter und politischen Gremien andererseits besitzt, liegt uns daran, hier Missverständnisse zu vermeiden.

In Ihrem Schreiben teilen Sie unsere Auffassung dazu, dass zwischen den gesellschaftsrechtlichen und kommunalrechtlichen Auskunftsansprüchen zu unterscheiden ist und kommunale Gremienvertreter als solche kein direktes Informationsrecht gegenüber der Gesellschaft besitzen. Diese erhalten ihre Informationen von den Mitgliedern der Gesellschaftsorgane nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen. Sie führen weiter aus, dass bei der Geltendmachung von Auskunftsansprüchen des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft gesellschaftsrechtliche Treuepflichten zu berücksichtigen seien, und diese Berücksichtigung abschließend allein in diesem Verhältnis vorzunehmen sei.

Wir verstehen dies allerdings nicht so, dass ein Gesellschaftervertreter bei der Geltendmachung seines prinzipiell unbegrenzten Auskunftsanspruches im Blick haben muss, dass er selbst die

Telefonzentrale:
(0451) 122-0

Unsere Sprechzeiten:
Mo. u. Di.:
08:00 bis 14:00 Uhr
Do.: 08:00 bis 18:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internet: www.luebeck.de

Konten des Bereichs Buchhaltung & Finanzen:

Commerzbank	IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00;	BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank	IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00;	BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hamburg	IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01;	BIC: PBNKDEFF
Sparkasse zu Lübeck	IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29;	BIC: NOLADE21SPL
Volksbank	IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36;	BIC: GENODEF1HLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 135082828

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Busanbindung:

Buslinie(n): alle Linien zu den

Haltestelle(n): Kohlmarkt/Schüsselbuden

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel.

vorhandenen Informationen an Gremienvertreter weitergeben muss und aus diesem Grund von Fall zu Fall sein Auskunftsverlangen beschränken muss. Denn dies würde zu einem Kontrollverlust schon auf der Ebene zwischen Gesellschafter und Gesellschaft führen und im Hinblick auf die Kontrollmöglichkeiten der Gremienmitglieder keine Verbesserung bringen.
Teilen Sie dieses Verständnis?

Angesichts der Tatsache, dass das verwaltungsleitende Organ pflichtwidrig handelt, wenn es unzulässigerweise Akteneinsicht gewährt und auch angesichts der möglichen strafrechtlichen Folgen (vgl. Bracker/Dehn, KVR SH, Rn. 12 zu § 30 GO) liegt uns besonders daran, sicherzustellen, dass wir Ihre Ausführungen zu der Weitergabe von Aufsichtsratsprotokollen richtig verstehen. Wir verstehen sie dabei so, dass in diese Protokolle zwar grundsätzlich keine Einsicht gewährt werden darf, dies aber gegenüber einem Ausschuss, im nichtöffentlichen Teil der Sitzung durchaus der Fall ist. Unklar ist uns dabei jedoch noch, inwieweit die landesrechtliche Regelung des § 30 Abs. 2 Satz 3 GO die aus bundesrechtlichen Regelungen resultierende Geheimhaltungspflicht der Protokolle (insbesondere auch hinsichtlich des Ganges der Beratung) von Aufsichtsratssitzungen (§ 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 116 und § 93 Abs. 1 AktG) zu durchbrechen geeignet ist. Wir waren bisher der Auffassung, dass der Bundesgesetzgeber dieses – auch kompetenzrechtliche – Problem gesehen und eine Lösung in § 394 AktG gefunden hat. Wegen der schon geschilderten weitreichenden Folgen einer unberechtigten Auskunftserteilung wären wir besonders dankbar, wenn Sie Ihre Auffassung in diesem Punkt noch näher erläutern könnten.

Unter Verweis auf die Rechtsprechung des OVG Lüneburg führen Sie aus, dass Gremienvertreter ihr Kontrollrecht in einem (Sonder)Ausschuss bezüglich derjenigen Informationen wahrnehmen könnten, die einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, sofern die Vertraulichkeit der Beratung gewährleistet ist. Verstehen wir es richtig, dass Sie der Auffassung sind, dass dies stets dann der Fall ist, wenn die Beratung solcher Informationen im nichtöffentlichen Teil von Ausschusssitzungen stattfindet, oder muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in der Praxis durchaus gelegentlich an sich vertrauliche Informationen aus diesen Ausschüssen in die Öffentlichkeit getragen werden? Wenn letzteres der Fall ist, würde sich für uns die Frage stellen, anhand welcher Kriterien wir beurteilen können, wann die Vertraulichkeit gewährleistet ist.

Sie hatten in Ihrer Stellungnahme ausdrücklich den Hauptausschuss in seiner Rolle als Sonderausschuss erwähnt. Das Bedürfnis nach Auskunft über geheimhaltungspflichtige Informationen besteht jedoch auch unabhängig von konkreten Anlässen.

Besteht nach Ihrer Auffassung auch dann, also unabhängig von einem konkreten Anlass, die Pflicht, (nur) den Mitgliedern des Hauptausschusses geheimhaltungspflichtige Informationen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zur Verfügung zu stellen?

Eine weitere Frage betrifft schließlich die einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Wir verstehen Ihre Ausführungen so, dass die Gehälter und Bezüge der Geschäftsführer und Mitarbeiter schützenswerte personenbezogene Daten darstellen, unabhängig, ob man dies nach Bundes- oder Landesrecht beurteilt. Im Einklang mit der Rechtsauffassung des unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz (ULD) haben wir bisher die Auffassung vertreten, dass solche Daten nur eingeschränkt weitergegeben werden dürfen, nämlich dann, wenn dies zur Vorbereitung oder Kontrolle der Ausführung von einzelnen Beschlüssen der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse erforderlich ist. Sind die Ausführungen im letzten Absatz Ihres Schreibens auf S. 2 so aufzufassen, dass Sie diese Auffassung nicht teilen, sondern davon ausgehen, dass personenbezogene Daten in einem Ausschuss in nichtöffentlicher Sitzung ohne die vorgenannten Schranken offenbart werden dürfen?

Wir wären dankbar, wenn wir die in diesem Schreiben aufgeworfenen Fragen sehr zeitnah klären könnten. Dies würde dazu dienen, Missverständnisse gar nicht erst entstehen zu lassen, wenn wir Ihre Stellungnahme unseren städtischen Gremien bekannt geben. Aus diesem Grund übersenden wir dieses Schreiben vorab auch per email.

Für eventuelle Rückfragen oder Erörterungen steht der Unterzeichner selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

lw 24/2

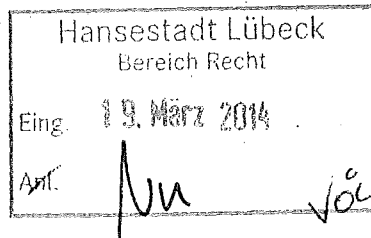
Wolfgang Rojahn

2. z.d.A. *lw w vl*

20.4 lw



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Hansestadt Lübeck
Bereich Recht - 1.300 -
23539 LübeckIhr Zeichen: 30.35.112 Ro/Ta
Ihre Nachricht vom: 21. Februar 2014
Mein Zeichen: IV GWR-164.111-03 310.1
Meine Nachricht vom: 10. Februar 2014Ronald Benter
ronald.benter@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2732
Telefax: 0431 988-614-2732

11. März 2014

Auskunftsrechte in Angelegenheiten von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften

Sehr geehrter Herr Rojahn,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 21. Februar 2014. Zu Ihren Fragen gebe ich folgende Hinweise:

Der gemeindliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung nimmt dort das Interesse der Gemeinde als Anteilseignerin wahr und ist insoweit der Gemeindevertretung bzw. dem Hauptausschuss auskunfts- und berichtspflichtig (§ 30 Abs. 1, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 46 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung – GO), wobei erforderlichenfalls die Vertraulichkeit der Beratung sicherzustellen ist (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 35 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 46 Abs. 8 Satz 2 und 3). Zur Wahrnehmung des Interesses der Gemeinde als Anteilseignerin kann der gemeindliche Vertreter u. a. von dem Auskunfts- und Einsichtsrecht nach § 51 a des GmbH-Gesetzes (GmbHG) Gebrauch machen. Eines besonderen Anlasses bedarf es dafür nicht. Da der gemeindliche Vertreter weisungsgebunden ist (§ 25 Abs. 1, § 55 Abs. 6, § 65 Abs. 6 GO), kann ihn die Gemeinde auch dazu auffordern.

Als Gesellschafterin ist die Gemeinde zur gesellschafterlichen Treue verpflichtet. Daher darf das Auskunfts- und Einsichtsrecht des § 51 a GmbHG nicht missbräuchlich betätigt werden, sondern nur insoweit, wie es zur Wahrnehmung der Rechte in der Gesellschafterversammlung erforderlich und verhältnismäßig ist, so dass das Auskunftsrecht dem Einsichtsrecht regelmäßig als schonenderes Mittel vorgeht. Die Rechte der Gemeinde als Gesellschafterin werden dadurch nicht beeinträchtigt. Denn eine inhaltliche Beschränkung des Informationsrechts geht damit nicht einher.

Das Auskunfts- und Einsichtsrecht des § 51 a GmbHG erstreckt sich u. a. auf die Protokolle des Aufsichtsrats. Vor diesem Hintergrund bleibt für Verschwiegenheitspflichten der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber den Gesellschaftern kein Raum (BGH, Beschl. v. 6. März 1997 – II ZB 4/96 – NJW 1997, 1985, 1986 f.). § 394 des Aktiengesetzes steht dem nicht entgegen. An dieser Stelle sei aber daran erinnert, dass die Gemeinde als Gesell-

schafterin ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist und die Informationen in ihren Organen vertraulich zu beraten hat, z. B. in einem Ausschuss nach § 30 Abs. 2 Satz 3 GO. Die landesrechtliche Vorschrift durchbricht somit nicht die bundesrechtliche Geheimhaltungspflicht, sondern erlaubt erst deren Befolgung.

Bei den Gehältern und Bezügen der Geschäftsführer handelt es sich um personenbezogene Daten, deren Übermittlung aber durch § 51 a GmbHG gestattet wird (*Hillmann* in MüKO, Rn. 75 zu § 51 a GmbHG). Im Übrigen wird dem datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatz durch eine die gesellschaftlicherliche Treuepflicht beachtende Wahrnehmung der Auskunfts- und Einsichtsrechte Rechnung getragen (s. o.). Hat der gemeindliche Vertreter auf diese Weise Kenntnis von den Gehältern und Bezügen der Geschäftsführer erlangt, ist er in den Gremien dazu ohne weitere Beschränkung auskunfts- und berichtspflichtig, sofern die Vertraulichkeit der Beratung gewährleistet ist.

Was die Gewährleistung der Vertraulichkeit angeht, genügt ein Ausschluss der Öffentlichkeit. Weitergehende Vorkehrungen zum Geheimschutz sind der Gemeindeordnung nicht zu entnehmen und somit auch nicht zu fordern. Eine pflichtwidrige Weitergabe von Informationen kann ggf. strafrechtlich verfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ronald Benter

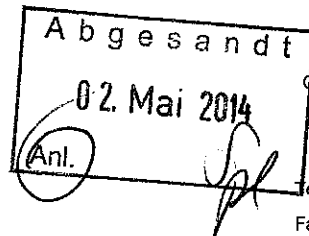


Vfg.

Hansestadt Lübeck · 1.300 · 23539 Lübeck

Der Bürgermeister

1. Innenministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Postfach 7125
24171 Kiel



Bereich: Recht
Gebäude: Markt 16 d
Auskunft: Tatjana Voskuhl
Zimmer: 1.04
Tel. (0451) 122-3011
Fax (0451) 122-3090

e-mail: recht@luebeck.de

Ihr Zeichen: IV GWR-164.111-03 310.1

Ihre Nachricht vom: 11.03.2014

Mein Zeichen: 30.35.112; Vsk/Ta

Datum: 29.04.2014

Auskunftsrechte in Angelegenheiten von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften

Sehr geehrter Herr Benter,

vielen Dank für mit o.g. Schreiben übermittelten, weiteren Hinweise.

Das Gros der Auskunftsbegehren von Bürgerschaft und Hauptausschuss in Bezug auf Eigen- und Beteiligungsgesellschaften wird in der Verwaltungspraxis unter Wahrung der gesellschaftlichen Treuepflichten erfüllt.

Aus meiner Sicht verbleiben indes letzte rechtliche Zweifel hinsichtlich des Umfangs der mir obliegenden Auskunftspflichten, insbesondere auch gegenüber einzelnen Gemeindevertretern nach § 30 Abs.1 GO. Insofern möchte ich auf den anliegenden Vermerk des Bereichs Recht vom 22.04.2014 verweisen.

Sie legen mit o.g. Schreiben dar, dass das Auskunfts- und Einsichtsrecht des § 51 a GmbHG nur insoweit betätigt werden darf, wie es zur Wahrnehmung der Rechte in der Gesellschafterversammlung erforderlich und verhältnismäßig ist. Gleichzeitig verweisen Sie darauf, dass eine inhaltliche Beschränkung des Informationsrechts der Gemeinde damit nicht einhergeht, sich dieses gleichzeitig aber auch auf z.B. die Inhalte von Aufsichtsratsprotokollen erstreckt.

Abhängig von der gesellschaftsvertraglichen Ausgestaltung und dem Beteiligungsumfang der Gemeinde ist insbesondere der Aufsichtsrat das Organ der Gesellschaft, in welchem z.B. wettbewerbsrelevante oder anderweitig schützenswerte Belange sowohl des Unternehmens, eines

G:\User\Voskuhl\30.35.112 Schr. an IM.doc

Telefonzentrale:
(0451) 122-0

Unsere Sprechzeiten:
Mo. u. Di.:
08:00 bis 14:00 Uhr
Do.: 08:00 bis 18:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten des Bereichs Buchhaltung & Finanzen:

Commerzbank	IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00;	BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank	IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00;	BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hamburg	IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01;	BIC: PBNKDEFF
Sparkasse zu Lübeck	IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29;	BIC: NOLADE21SPL
Volksbank	IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36;	BIC: GENODEF1HLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 135082828

Busanbindung:

Buslinie(n): alle Linien zu den
Haltestelle(n): Kohlmarkt/Schüsselbuden

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel.

Internet: www.luebeck.de

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

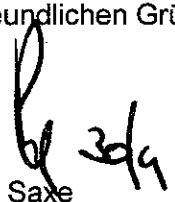
Mitgeschafter als auch ggf. beteiligter Vertragspartner erörtert werden. Beispielhaft können genannt werden

- kontrovers diskutierte Investitionsvorhaben des Unternehmens, die dessen Wettbewerbsstellung tangieren
- Details über vertrauliche Vertragsinhalte des Unternehmens mit Dritten, die deren Geschäftsgeheimnisse umfassen oder deren Wettbewerbsstellung berühren
- Die Erörterung der Bonität von Bietern oder Kunden
- Das Abstimmungsverhalten der von Mitgeschaftern in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder

Mir ist daran gelegen, für die Zukunft sowohl hinsichtlich der Auskunftspflichten gegenüber einzelnen Gemeindevertretern, als auch gegenüber der Lübecker Bürgerschaft und dem Hauptausschuss sowie ggf. Sonderausschüssen ein alle beteiligten Interessen und Rechte wahrendes Verfahren sicherstellen zu können.

Ich bitte deshalb um Nachsicht, wenn ich in dieser Angelegenheit erneut nachhake und schlage vor, die Thematik in einem gemeinsamen Gespräch zu erörtern und wäre für eine Terminvorgabe dankbar.

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Saxe
Bürgermeister

2. Anlage beifüge

3. WVC: 13.7.2014 not. Mo
Nst 30/04

Kommunalverfassungsrechtliche Fragenstellungen zu den Auskunfts- und Kontrollrechten der Gremien und der Gremienvertreter in Angelegenheiten von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften

Die Erfüllung und Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben einer Kommune in der Rechtsform des privaten Rechts erfordert zweifellos ausreichende Informations-, Steuerungs- und Einflussnahmerechte der Gemeinde. Dies erfolgt einerseits durch die gesellschaftsvertraglichen Festlegungen und andererseits durch die innerorganisatorischen Regelungen und Zuständigkeiten der Gemeinde.

Innerorganisatorisch nimmt nach § 104 Abs. 1 Satz 2 GO i.d.R. der Bürgermeister die Aufgabe der Vertretung der Gemeinde in der Gesellschaft wahr. § 104 Abs. 1 Satz 3 GO bestimmt, **dass vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen die Vertreter der Gemeinde in Gesellschaften das Interesse der Gemeinde zu verfolgen haben; sie sollen im Sinne der Beschlüsse der Gemeindevertretung handeln und haben die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.**

Nach § 30 Abs. 1 GO ist der Bürgermeister verpflichtet, einzelnen Gemeindevertretern **in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten** und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung (insofern gleichlautend und sitzungsbezogen § 36 Abs. 2 Satz 1 GO für die Gemeindevertretung und § 46 Abs. 7 Satz 2 GO für die Ausschüsse im Rahmen ihrer Aufgabengebiete) **auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.**

Fraglich ist,

1. ob § 104 Abs. 1 S. 3 GO und die generellen Auskunftsrechte gleichberechtigt nebeneinander bestehen

2. ob aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen der Gemeindeordnung alle Angelegenheiten einer Eigen- oder Beteiligungsgesellschaft identisch sind mit dem Kontrollgegenstand „alle Selbstverwaltungsangelegenheiten“,

3. ob und welche gesetzlichen Auskunftsverbote greifen, so insbesondere hinsichtlich vertraulicher Beratungen in Aufsichtsräten, Details von teilweise vertraulichen Vereinbarungen mit Vertragspartnern der Gesellschaft, interner personalwirtschaftlicher Vorgänge unterhalb der Geschäftsführerebene sowie bei Beteiligungsgesellschaften in die Gesellschaft getragene Belange bzw. Geschäftsinterna eines oder mehrerer Mitgesellschafter,

Zu 1.

Verhältnis von § 104 Abs. 1 S. 3 GO zu den allgemeinen Auskunftsrechten

Aus hiesiger Sicht stellt die in § 104 Abs. 1 S. 3 GO normierte Auskunftspflichtung eine Spezialnorm gegenüber §§ 30 Abs. 1, 36 Abs. 2 und § 46 Abs. 7 GO dar, indem die Berichts- und Auskunftspflichtung des Bürgermeisters als Vertreter der Gemeinde (bzw. seiner Mitarbeiter) bezüglich der kommunalen Beteiligungen

- zum einen beschränkt wird auf „wichtige Angelegenheiten“ und

- zum anderen indirekt auch unter dem Vorbehalt entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen steht.

Im Gesetzgebungsverfahren in 2012 zur Änderung der kommunalwirtschaftlichen Bestimmungen der GO wurde der mögliche Konflikt zwischen kommunalrechtlichen Belangen und der rechtlichen Verselbständigung von Unternehmen einschl. der gesellschaftsrechtlichen Treueverpflichtung gesehen und durch Aufnahme des Vorbehalts entgegenstehenden (Gesellschafts-) Rechts gelöst.

Nach dem Gesellschaftsrecht bestehen Schranken für die Ausübung der durch § 51a GmbHG vermittelten Auskunfts- und Einsichtsrechte: Jeder Gesellschafter muss die gesellschaftlicherliche Treuepflicht beachten und darf von diesen Kontrollrechten nur soweit Gebrauch machen, wie es zur Wahrnehmung von Rechten in der Gesellschafterversammlung erforderlich und verhältnismäßig ist.

Welche Angelegenheiten der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung zu behandeln sind, bestimmt sich vorrangig nach dem Gesellschaftervertrag sowie dem Gesellschaftsrecht.

Die Kommune als Alleineigentümerin einer Gesellschaft hat weitreichende Gestaltungsspielräume durch Gesellschaftersatzung eine angemessene Steuerung und Kontrolle der kommunalen Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Bei Beteiligungsgesellschaften hängt diese gestalterische Einflussnahmemöglichkeit u.a. vom Grad der Beteiligung und den Interessen der Mitgesellschafter ab.

Die danach jeweils der Gesellschafterversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten der Gesellschaft sind nicht zwingend identisch mit „wichtigen Angelegenheiten“ i.S.d. Kommunalverfassungsrechts.

Die Gemeindeordnung legt zum einen ausdrücklich fest, welche Angelegenheiten im Kontext mit wirtschaftlichen Unternehmen als wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten anzusehen sind, dies sind insbesondere die in § 28 Satz 1 Nr. 17, 18, 27 GO der Bürgerschaft vorbehaltenen Grundsatzentscheidungen (vgl. hierzu auch die Kommentierung von Rentsch/Ziertmann in Gemeindeverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Rz. 4 zu § 30 GO). Wichtige Entscheidungen der Gemeindevertretung sind auch die Zustimmungsvorbehalte gemäß § 102 Abs. 5 und § 103 Abs. 2 GO.

Des Weiteren die gemäß § 45 b Abs. 4 GO dem Hauptausschuss obliegende Steuerung der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen der Gemeinde. Die nach § 28 Nr. 18, 27 GO grundsätzlich der Gemeindevertretung vorbehaltenen Entscheidungen können dem Hauptausschuss übertragen werden, hierzu zählen insbesondere die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde. Hierunter fallen die Steuerung, die Ausrichtung der Geschäftspolitik sowie die wirtschaftliche Kontrolle der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in Gesellschaften.

Hieraus ergibt sich, dass die Aufgabe und Pflicht der Gemeinde darin besteht, der Gesellschaft Rahmen- und Zielvorgaben zu erteilen und nur bei Bedarf angemessene Einzelweisungen.

§ 104 Abs. 1 S. 3 GO soll sicherstellen, dass die Gemeinde ihre Grundverantwortung und ihren Einfluss auf die Aufgabenwahrnehmung im Unternehmen behält. Eine umfassende nachlaufende, begleitende und zukunftsgerichtete Kontrolle des Unternehmens durch die Gemeindevertretung soll jedoch nicht erfolgen, da andernfalls z.B. ein Einwirken auf das operative Geschäft die Verantwortlichkeiten und ggf. Haftungsfolgen verwischt, die Geschäftsführung ausbremst und die rechtliche Verselbständigung mit eigenen Kontrollmechanismen wie z.B. Aufsichtsrat konterkariert. Die formelle Verselbständigung verlangt eine inhaltliche Begrenzung der Kontrollkompetenz auf eine Richtungskontrolle der wesentlichen unternehmensinternen Abläufe, da nur die essentiellen Handlungen und Entscheidungen über die Führung und den Betrieb öffentlicher Unternehmen durch die Gemeindevertretung

kontrolliert werden können (Knemeyer, Kommunale Steuerung und unternehmerische Freiheit – ein lösbarer Spagat, Komm. jur. 2007, S. 241 ff.).

Die in § 104 Abs. 1 Satz 3 GO normierte Bindung des Gesellschaftervertreters an die Beschlüsse der Gemeinde vermittelt also keine umfassende Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung in Angelegenheiten der Gesellschaft, sondern sichert die kommunale Einflussnahme auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Dementsprechend beschränkt sich auch die Auskunftspflichtung auf diejenigen wichtigen Entscheidungen für und in der Gesellschaft, die für die Steuerung und Kontrolle der in privater Rechtsform erfüllten Aufgabe erforderlich und im Hinblick auf die formelle Ausgliederung und rechtliche Verselbständigung des Unternehmens tatsächlich und rechtlich möglich ist.

Der in § 104 Abs. 1 S.3 GO getroffene Interessenausgleich zwischen Belangen der Gemeinde und der jeweiligen Gesellschaft sowie der Vorbehalt zugunsten entgegenstehender Rechte würde konterkariert, wenn daneben uneingeschränkte Auskunftspflichten des Bürgermeisters gegenüber der Gemeindevertretung, den Ausschüssen und einzelnen Gemeindevertretern aus §§ 30 Abs. 1, 36 Abs.2, 46 Abs. 7 GO in Bezug auf alle Angelegenheiten der Gesellschaft begründbar wären.

Der Bürgermeister in seiner Funktion als Gesellschaftervertreter der Gemeinde benötigt für diese Aufgabenwahrnehmung weitreichende und insbesondere häufig auch Detailinformationen aus der Gesellschaft. Es würde der gesetzlichen Aufgabenverteilung nicht gerecht, wenn für die Weitergabe von Informationen aus der Gesellschaft an die politischen Gremien als einheitlicher Maßstab der § 51a GmbH gelten würde.

Das OVG Lüneburg hat sich in seiner Entscheidung vom 03.06.2009 (Az. 10 LC 217/07) in Bezug auf die Niedersächsische Gemeindeordnung u.a. mit der Frage befasst, ob das Auskunftsrecht des einzelnen Gemeindevertreters durch die Berichtspflicht des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Rat verdrängt werde und dies im Ergebnis verneint. § 111 Abs. 4 NGO lautet: *Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.*

Die Entscheidung des OVG Lüneburg lässt sich jedoch nicht auf die schleswig-holsteinische Gemeindeordnung übertragen.

Zum einen enthält § 111 Abs. 4 NGO keinen Vorbehalt entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen und auch § 39a S. 2 NGO fasst das Auskunftsrecht des einzelnen Gemeindevertreters weiter als § 30 Abs. 1 GO-SH.

§ 39 a S. 2 NGO lautet: *Zum Zweck der eigenen Unterrichtung kann jede Ratsfrau und jeder Ratsherr von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Auskünfte in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Abs. 3 S.1).*

§§ 30 Abs.1, 36 Abs.2 und § 46 Abs.7 GO hingegen nennen ausdrücklich nur die Selbstverwaltungsangelegenheiten und die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

Zu 2.

Kontrollgegenstand bei Gesellschaften der Kommune

Selbst wenn man § 104 Abs. 1 Satz 3 GO nicht als *lex specialis* gegenüber den allgemein normierten Kontrollrechten der §§ 30 Abs. 1, 36 Abs. 2 und 46 Abs. 7 GO anerkennt, ergeben sich aus dem Sinn und Zweck der allgemeinen Kontrollrechte in der Gemeindeordnung Beschränkungen:

Angelegenheiten des Unternehmens sind nicht allumfassend Selbstverwaltungsangelegenheiten, sondern nur soweit, wie es die Sicherstellung der kommunalen Aufgaben, deren sachliche und wirtschaftliche Erledigung, sowie geschäftspolitische Ausrichtung erfordern.

Konkret kommt es darauf an, ob das Auskunftsbegehren der Gemeindevertretung oder eines einzelnen Gemeindevertreters zur Ausübung der Einflussmöglichkeiten auf die Gesellschaft

relevant sein könnte, so insbesondere ob deren Kenntnis für etwaige Weisungsbeschlüsse der Gemeindevertretung gegenüber der Gesellschaft erforderlich ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 26.02.2010, Az.: 8 B 91/09 im Anschluss an das zitierte Urteil des OVG Lüneburg zur Befugnis der Gemeinden im Rahmen des Art. 28 Abs. 2 GG zur Aufgabenwahrnehmung durch privatrechtliche Gesellschaften ausgeführt (Unterstreichung durch die Verf.):

„Für die Frage, inwieweit Angelegenheiten einer Gesellschaft mit gemeindlicher Beteiligung zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zählen (vgl. ablehnend Thiele, Niedersächsische Gemeindeordnung, Kommentar, 8. Aufl. 2007, § 39 a Nr. 4), ist daher nach dem Bezug zur Erledigung kommunaler Aufgaben zu differenzieren. Hier ist dieser Bezug wegen der Genehmigungsbedürftigkeit des Wirtschaftsplans der WFG und der Verpflichtung der Gemeinde, die dort ausgewiesenen, nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten einschließlich der Honorarkosten zu übernehmen, gegeben.“

Die in einer Gesellschaft im Zusammenhang mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben anstehende Entscheidung, Regelung oder sonstige Fragestellung muss somit einen Bezug im Sinne konkreter Auswirkungen auf die Erledigung der übertragenen oder sonstiger kommunaler Aufgaben haben, um mit Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gleichgesetzt zu werden.

Auskunftsverlangen der Gremien und einzelner Gemeindevertreter sind nach § 30 Abs. 1 GO deshalb soweit zu erfüllen, wie die verlangten Auskünfte zur Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung erforderlich und verhältnismäßig sind.

Zu 3.

Gesetzliche Grenzen für Auskunftspflichten nach § 30 Abs. 2 GO

Nach § 30 Abs. 2 S. 1 GO besteht ein Auskunfts- und Akteneinsichtsverbot, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz geheim zu halten sind oder das Bekanntwerden des Inhalts die berechtigten Interessen Einzelner beeinträchtigen kann.

§ 30 Abs. 2 GO ist für die hier betrachteten Fälle der Auskunftserteilung über und die Einsichtnahme in Vorgänge aus Gesellschaften entweder direkt oder analog anwendbar.

Soweit das OVG Lüneburg in der o.g. Entscheidung darauf abstellt, dass auch die Vertraulichkeit der erbetenen Informationen keine Verweigerung der Auskunft rechtfertige, ist zu beachten, dass die Niedersächsische GO auch in diesem Punkt weiter gefasst ist als § 30 Abs. 2 GO-SH. § 39 a Satz 2, 2. HS NGO nimmt unter Verweis auf § 5 Abs. 3 NGO nur geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises wie etwa Verteidigungs- oder Zivilschutzfragen ausdrücklich vom Auskunftsanspruch aus. Für aus anderen Rechtsgründen vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten ist das Auskunftsrecht nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Gesetzgeber nicht ausgeschlossen worden. Berechtigte Geheimhaltungsinteressen Dritter, etwa unter dem Aspekt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, und die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes müssten zwar gewahrt werden, was nach Auffassung des OVG Lüneburg aber dadurch gewährleistet sei, dass die Ratsmitglieder nach der GO der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

Diese Rechtsprechung ist auf die schleswig-holsteinische Gemeindeordnung indes nicht uneingeschränkt übertragbar. Nach § 30 Abs. 2 GO hindert nicht nur ein gesetzlicher Geheimnisschutz die Gewährung von Auskunft und Akteneinsicht, sondern bereits die Möglichkeit einer Beeinträchtigung berechtigter Interessen Einzelner in Folge des Bekanntwerdens.

Die Kommentierung von Dehn in Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Februar 2013, führt hierzu unter Rz. 7 zu § 30 GO Folgendes aus:

„Ist die Gemeinde an Drittorganisationen (Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Vereinen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) beteiligt, so verfügt sie über ihre Vertreter in der Regel über vertrauliche Akten oder sonstige Unterlagen des Dritten (z.B. Sitzungsvorlagen, Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen von Ausschüssen, Aufsichtsräten, Vorständen und ähnlichen Gremien). Die Vertraulichkeit entsteht durch Rechtsvorschriften (z.B. durch die Regelung in § 109 AktG, wonach an den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nicht Personen teilnehmen sollen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören), oder durch interne Anweisung des Dritten. Dieser kann z.B. bestimmen, dass Gremien nicht öffentlich tagen. In derartigen Fällen liegen berechnigte Einzelinteressen vor, die es verbieten, Auskunft und Akteneinsicht zu gewähren.“

Die Möglichkeit der Beeinträchtigung berechtigter Interessen besteht bei Auskünften über Gesellschaftsinterna sowohl im Hinblick auf den personalen Datenschutz z.B. der Beschäftigten im Unternehmen wie auch im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige schutzwürdige Interessen Dritter.

Als entgegenstehende gesetzliche Bestimmung kann auch aus der gesellschaftlicher Treuepflicht eine inhaltliche Beschränkung der Berichts- und Auskunftspflicht folgen, wenn anderenfalls z.B. Wettbewerbsinteressen des Unternehmens gefährdet werden.

Die in § 35 Abs. 2 GO vorgesehene Beratung in nichtöffentlicher Sitzung ist nicht geeignet, entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen i.S.d. § 30 Abs. 2 GO oder des § 104 Abs. 1 Satz 3 GO generell zu ersetzen und damit eine rechtmäßige Weitergabe von Unternehmensinterna oder geschützter Daten Dritter an einzelne Gemeindevertreter oder Gremien zu bewirken.

Die nichtöffentliche Behandlung setzt vielmehr voraus, dass die vorangehende Rechtsprüfung ergeben hat, dass Auskunft und Akteneinsicht dem Grunde nach zulässig sind. Das wird nur in den oben beschriebenen Konstellationen für „wichtige Angelegenheiten“ in Rahmen der Erforderlichkeit der Fall sein.

Zwar wird nach wohl überwiegender Auffassung durch die Nichtöffentlichkeit von Gremiensitzungen der gesellschaftsrechtliche Geheimschutz grundsätzlich gewahrt.

Dies entbindet den Bürgermeister als Auskunftspflichtigen jedoch nicht von der Prüfung, ob über gesellschaftsrechtliche Geheimhaltungspflichten hinaus im Einzelfall nicht weitergehende gesetzliche Schutzpflichten greifen und somit einer umfänglichen Auskunft- und Berichterstattung entgegenstehen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der in § 30 Abs. 2 S. 2 und S.3 GO vorgesehenen Beschränkung des Personenkreises für die Kenntnisnahme von vertraulichen Informationen. Dieser Regelung zugrunde liegt der Gedanke der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Weitergabe gesetzlich geschützter Daten für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch kommunale Ausschüsse, so insbesondere, wenn diesen Entscheidungskompetenzen in daten- oder geheimnisschutzsensiblen Verwaltungsaufgaben (wie z.B. Personal- oder Sozialangelegenheiten) zustehen.

§ 30 Abs. 2 S. 2 und S.3 GO setzen voraus, dass für die Aufgabenwahrnehmung eines Ausschusses die Auskunft und Akteneinsicht in geschützte Daten rechtmäßigerweise gewährt werden dürfen („Soweit Auskunft und Akteneinsicht zulässig sind... „), vermittelt jedoch keinen eigenständigen Rechtfertigungsgrund für die Weitergabe von geschützten Daten.

Die Schutzpflicht des Bürgermeisters gegenüber berechtigten und geschützten Interessen Dritter ist insofern von Bedeutung, als der BGH mit Urteil vom 12.07.2006 (2 StR 557/05) entschieden hat, dass kommunale Mandatsträger keine Amtsträger i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB sind. Damit kommt eine Strafbarkeit nach § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) sowie § 353 b StGB (Verletzung von Dienstgeheimnissen) bei einem Verstoß gegen die ihnen kommunalrechtlich obliegende Verschwiegenheitspflicht nicht in Betracht.

Dass bei der Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften nach § 134 Abs.3 Nr.2 GO von Fall zu Fall eine Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird, begründet kein vergleichbares Schutzniveau.

Nach hiesigem Verständnis besteht deshalb insbesondere eine Pflicht zur Verweigerung der Auskunft und Einsichtnahme in Unterlagen einschließlich der Aufsichtsratsprotokolle aus der Gesellschaft, wenn schutzwürdige Belange Dritter tangiert sind, wie z.B.

- Details aus dem operativen Geschäft einer Gesellschaft einschließlich vertraulicher Vereinbarungen mit Vertragspartnern der Gesellschaft,
- interner personalwirtschaftlicher Vorgänge unterhalb der Geschäftsführerebene sowie
- bei Beteiligungsgesellschaften in die Gesellschaft getragene Belange bzw. Geschäftsinterna eines oder mehrerer Mitgesellschafter.

Tatjana Voskuhl

Voskuhl, Tatjana

Von: Voskuhl, Tatjana
Gesendet: Donnerstag, 12. Juni 2014 13:38
An: Saxe, Bernd
Betreff: WG: Termin mit der Hansestadt Lübeck am 24.06.2014, 10 Uhr wg. Zulegung von Stiftungen/
 Betrieb städt. Senioreneinrichtungen

zK

Von: Manuela.Soeller-Winkler@im.landsh.de [mailto:Manuela.Soeller-Winkler@im.landsh.de]
Gesendet: Donnerstag, 12. Juni 2014 12:44
An: Voskuhl, Tatjana
Betreff: AW: Termin mit der Hansestadt Lübeck am 24.06.2014, 10 Uhr wg. Zulegung von Stiftungen/
 Betrieb städt. Senioreneinrichtungen

Sehr geehrte Frau Voskuhl,
 haben Sie herzlichen Dank für die Erinnerung! Wir werden uns auch für diese Thematik entsprechend vorbereiten.

Mit freundlichen Grüßen
 Manuela Söller-Winkler

Leiterin der Kommunalabteilung
 im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
 Telefon: 0431/988-2703
 e-mail: Manuela.Soeller-Winkler@im.landsh.de

Von: Voskuhl, Tatjana [mailto:tatjana.voskuhl@luebeck.de]
Gesendet: Donnerstag, 12. Juni 2014 12:26
An: Söller-Winkler, Manuela (Innenministerium); Landschoof, Marianne (Innenministerium)
Cc: Saxe, Bernd
Betreff: Termin mit der Hansestadt Lübeck am 24.06.2014, 10 Uhr wg. Zulegung von Stiftungen/ Betrieb
 städt. Senioreneinrichtungen

Sehr geehrte Frau Söller-Winkler, sehr geehrte Frau Landschoof,

das Büro des Bürgermeisters bat mich, das 2. Thema, das je nach zeitlichen Kapazitäten möglichst auch Gegenstand des o.g. Gesprächs sein soll, kurz in Erinnerung zu rufen:

Es soll auch um die Informationsrechte der politischen Gremien sowie einzelner Gemeindevertreter in Angelegenheiten der städt. Beteiligungen gehen.
 Den hierzu zuletzt geführten Schriftverkehr füge ich vorsorglich erneut bei.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Tatjana Voskuhl
 1.300 Bereich Recht
 Hansestadt Lübeck
 Markt 16 d, 23552 Lübeck
 Tel.: 0451-1223011
 Email: Tatjana.Voskuhl@luebeck.de

--

Diese Mail wurde von [Dataport](#) maschinell
 auf Viren und gefährliche Inhalte untersucht.